



# EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 6. Februar 2014  
(OR. en)

2012/0191 (COD)

PE-CONS 106/13  
COR 2 (de)

ENV 965  
ENT 290  
CODEC 2362

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 hinsichtlich der Festlegung  
der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der  
CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge

Seite 6, in Erwägungsgrund 12

Statt:

"Sobald die Prüfverfahren geändert sind, sollten die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 festgesetzten Grenzwerte angepasst werden, um zu gewährleisten, dass sie für Hersteller und Fahrzeugklassen gleichermaßen verbindlich sind."

muss es heißen:

"Sobald die Prüfverfahren geändert sind, sollten die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 festgesetzten Grenzwerte angepasst werden, um zu gewährleisten, dass sie für Hersteller und Fahrzeugklassen von vergleichbarer Strenge sind."